OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154171/2/MK/GSc

Datum:
Linz, 9. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der Gemeinde Mining gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.04.2024, GZ: RO-2022-739324/32-Le, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung eines Flächenwidmungsplanes samt Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde (in Folge: belangte Behörde) vom 11.04.2024, GZ: RO-2022-739324/32-Le, wurde der Gemeinde Mining (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) die Genehmigung der Änderung Nr. F zum Flächenwidmungsplan Nr. aaa samt Änderung Nr. X zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und Z 4 Oö. ROG 1994 versagt. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass ein Widerspruch zu den Raumordnungszielen nach § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 10 Oö. ROG 1994 bestehe und dass die Änderung mangels auf den Einzelfall bezogener Interessenabwägung nicht ausreichend begründet sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 07.05.2024 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde unvollständig bzw. unzutreffend seien und dass das energiewirtschaftliche Interesse an der Umwidmung das landwirtschaftliche Interesse eindeutig überwiege. Darüber hinaus wurden Verletzungen des Gleichheitssatzes und der Eigentumsfreiheit des Eigentümers der umzuwidmenden Grundflächen behauptet.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung mitsamt Ortsaugenschein und Einvernahme mehrerer namhaft gemachter Zeugen (zur Bodenbonität und zum Natur- und Landschaftsschutz) beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Umwidmung erteilt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 28.05.2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter Anschluss des Behördenakts und der Verordnungsakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in die vorgelegten Verfahrensakten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sachlage erwarten lässt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Die Bf hat die Änderung Nr. F zum Flächenwidmungsplan Nr. aaa samt Änderung Nr. X zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1, dargestellt in den Plänen vom 10.02.2023, im Gemeinderat (zweimal, zuletzt am 22.06.2023) beschlossen und der belangten Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

Das Flächenwidmungsvorhaben sieht vor, eine Fläche von 33.430 m², bestehend aus den planmäßig dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nrn. H, I und J, alle KG A__, umzuwidmen, und zwar von land- und forstwirtschaftlichem Grünland in eine Grünland-Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen („PV1: Photovoltaikanlage“) mit den Festlegungen „Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit einem geschlossenen Strauchgürtel zu umpflanzen. Konventionelle PV-Freiflächenanlagen sind zumindest als Extensivgrünland zu bewirtschaften. Bei Agro-PV-Anlagen sind auf mindestens 15% der gesamten Anlagenfläche biodiversitätsfördernde Maßnahmen zu setzen“. Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts (kurz: ÖEK) sieht damit einhergehend für dasselbe Planungsgebiet die Ausweisung einer Sonderfunktion im Grünland mit Angabe der Zweckbestimmung „PV = Photovoltaikanlage“ vor (derzeit als „Grünzone, Grünzüge“ und teilweise als Hinweisbereich mittelwertiges Ackerland ausgewiesen).

II.2.2. Anlass der Umwidmung ist eine Anregung des Grundeigentümers mit Schreiben vom 09.05.2022, um die gegenständlichen Grundstücke bestmöglich wirtschaftlich verwerten zu können. Die Umwidmung soll die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Form einer Agro-PV-Anlage (durch die L__) mit einer Produktionsleistung von etwa 2,475 MWp ermöglichen.

Die Umwidmungsfläche (ca. 3,3 ha) stellt einen von vier Standorten (insgesamt ca. 27 ha) dar, die in der Photovoltaik-Strategie der Gemeinde Mining als geeignete Standorte für mögliche PV-Anlagen unter Einbeziehung der Ortsplanerin festgelegt wurden (u.a. großräumige Flächen um und in einem Kieswerk). Diese Strategie wurde – wie auch die gegenständliche Umwidmung – in der Gemeinderatssitzung am 22.06.2023 beschlossen.

II.2.3. Dem Gemeinderat der Gemeinde Mining wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.11.2022 (Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsteils), vom 20.04.2023 (Stellungnahme zur Änderung des ÖEK) und vom 19.09.2023 (Mitteilung von Versagungsgründen gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994) jeweils unter Beilage der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen die – zu jedem dieser Zeitpunkte – negative Beurteilung der Umwidmung aus natur- (bzw. landschafts-) schutzfachlicher und agrarfachlicher Sicht mitgeteilt. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksbauernkammer B__, hat in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2022 angesichts der Befürchtung, dass im

Widerspruch zum Priorisierungsmodell der Oö. Photovoltaik-Strategie 2030 agrarisch genutzte Flächen mit den günstiger zu errichtenden und zu betreibenden Freiflächen-PV-Anlagen verbaut würden, ihre Zustimmung aus agrarfachlicher Sicht zur gegenständlichen Umwidmung an die konsequente Umsetzung der Priorisierungsliste der Oö. PV-Strategie 2030 geknüpft.

Der Gemeinderat hat diese negativen Stellungnahmen nicht zum Anlass genommen, von der Umwidmung in ihrer beantragten Form Abstand zu nehmen oder sonst Änderungen hinsichtlich der landschaftsschutzfachlichen und agrarfachlichen Aspekte durchzuführen.

II.2.4. Die umzuwidmende Fläche befindet sich – inmitten der Terrassenlandschaft des Inntales – im östlichen Randbereich des Gebiets der Gemeinde Mining nahe der Grenze zur Gemeinde Mühlheim am Inn. Die Fläche liegt in isolierter Lage ca. 500 m südöstlich der Ortschaft C__ und ca. 2,7 km östlich des Ortszentrums der Gemeinde Mining.

Der Umwidmungsbereich ist eben, unbebaut und wird intensiv landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Nördlich der Ackerfläche bestehen in einer Entfernung von ca. 50 m einzelne Wohngebäude der Subortschaft bbb. Die umzuwidmende Fläche wird im Osten von der Mühlheimer Ache (in einem Abstand von ca. 70 m) und im Westen von einer ca. 7 – 8 m hohen bewaldeten Geländestufe (Terrassenstufe des Inntales) begrenzt bzw. abgeschirmt. Diese topografischen Gegebenheiten, die Vielzahl der vorhandenen Naturelemente (Uferbegleitgehölz der D-Strasse, bewaldete Hangkante, parallel verlaufende Baum-, Hecken- und Strauchgürtel) und die infolge isolierter Situierung mangelnde Zuordnung zu Siedlungskörpern vermitteln aus naturschutzfachlicher Sicht im Nahbereich ein relativ ungestörtes Landschaftsbild agrarisch genutzter Flächen. Die 30 kV-Hochspannungsleitung östlich der ÖEK-Änderung, das Kraftwerksgebäude der ca. 70 m entfernt gelegenen Wasserkraftanlage sowie die nördlich bestehenden vereinzelten Wohngebäude stellen aufgrund ihrer untergeordneten Ausführung und der topografischen Gegebenheiten keine prägenden Vorbelastungen dar.

In dieses Landschaftsbild wird im Nahbereich mit der Umwidmung derart eingegriffen, dass eine bisher unbebaute, durch nahe gelegene bauliche Anlagen kaum vorbelastete, ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Ausmaß von ca. 3,3 ha mit einer Freiflächen-PV-Anlage eine weitreichende technische Prägung erfährt. Aus fachlicher Sicht ist diesem Eingriff aufgrund der Dimensionierung und des durch die Gleichmäßigkeit der geometrischen Formen der PV-Anlage bewirkten Verfremdungseffekts eine sehr hohe Intensität zuzumessen und kann diese Eingriffswirkung nicht durch andere Maßnahmen gemindert werden.

II.2.5. Die Umwidmungsfläche setzt sich im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit vorwiegend aus mittelwertigem Acker- bzw. Grünland im Ausmaß von ca. 1,87 ha (Funktionserfüllungsgrad [FEG]: 3 – „hoch bedeutsam“) und aus mittelwertigem Grünland im Ausmaß von ca. 1,47 ha (FEG: 2 – „erheblich bedeutsam“) zusammen (höchstmöglicher FEG: 5), die landwirtschaftlich gut nutzbar sind. Die umzuwidmende Fläche liegt in einer Entfernung von ca. 9 km zum nächstgelegenen Umspannwerk und somit nicht in einem energiewirtschaftlich sinnvollen Bereich oberster Priorität im Sinne der Oö. Photovoltaik-Strategie 2030. In Anbetracht dieser Umstände wird die Umwidmung, die jegliche Art von PV-Anlagen ermöglicht und keine Einschränkung auf eine für Böden der FEG 2 und 3 fachlich vorgesehene Doppelnutzung (Agrar- und PV-Nutzung) vorsieht, aus agrarfachlicher Sicht abgelehnt; es sind alternative Standorte wie Dächer, Deponien, brachliegende Industrieflächen, etc. für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zu bevorzugen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insb. aus den gutachterlichen Stellungnahmen der im behördlichen Verfahren mehrmals beigezogenen Amtssachverständigen (kurz: ASV). Es erübrigten sich daher die von der Bf beantragte Durchführung eines Lokalaugenscheins und die Einvernahme der zur Bodenbonität sowie zum Landschaftsbild namhaft gemachten Zeugen.

II.3.1. Die Feststellungen zum Landschaftsbild beruhen auf den nachvollziehbaren Ausführungen des naturschutzfachlichen ASV in seinen gutachterlichen Stellungnahmen vom 09.11.2022, vom 17.04.2023, vom 31.08.2023 und vom 29.01.2024. Darin wird unter verbaler Beschreibung der vorhandenen Naturelemente schlüssig dargelegt, dass im Nahbereich von einem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, durch bauliche Anlagen kaum vorbelasteten und von unterschiedlichen Naturelementen abgeschirmten Landschaftsbild auszugehen ist, das durch den, mit der – infolge der Umwidmung möglichen – Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 3,3 ha bewirkten (technischen) Verfremdungseffekt erheblich gestört wird.

Das vom Grundeigentümer in Auftrag gegebene Privatgutachten des Dr. E__ vom 28.11.2022 vermag diese Ausführungen des ASV nicht zu entkräften. Vorweg bestehen bereits an der Schlüssigkeit des Privatgutachtens Bedenken. In Punkt 3 definiert der Privatgutachter umfangreich die seiner Begutachtung zugrunde gelegte Methodik, wonach zwecks Erfassung der „Vielfalt“ und der „Eigenart“ des Landschaftsbilds und der „Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ zahlreiche Merkmale festgelegt werden, die jeweils mit einem von drei vorgegebenen Werten zu bewerten sind und sodann zu einem Gesamtergebnis führen (bspw zur Eigenart des Landschaftsbilds das Merkmal „Seltenheit“ mit den möglichen Wertzuordnungen „keine, unbestimmt, selten“). Der Privatgutachter weicht jedoch in weiterer Folge – aus welchen Gründen auch immer – von dieser analytischen

Methodik ab, indem er in Punkt 4 des Gutachtens zwar die „Vielfalt“ („keine bis mäßig“) und die Eigenart („keine“) mit wenigen Sätzen abhandelt, aber dann in der, der vordefinierten Methodik fremden Kategorie der „Schönheit“ des Landschaftsbilds ausführlich auf die bestehenden baulichen Anlagen im Umfeld der Umwidmungsfläche und die Farb- und Formgebung durch die Ackerflächen eingeht, die letztlich maßgeblich für die positive naturschutzfachliche Beurteilung des Privatgutachters zugunsten der Umwidmung sind.

Abgesehen davon kann auch das Ergebnis des Privatgutachtens nicht nachvollzogen werden. Die Behauptung, die im Umfeld der umzuwidmenden Fläche bestehenden baulichen Anlagen seien wirksame Vorbelastungen im Landschaftsbild im Nahbereich wird nicht näher begründet; der ASV führte hingegen schlüssig aus, dass diese Anlagen aufgrund ihrer untergeordneten Ausführung und der topografischen Gegebenheiten keine prägenden Elemente darstellen. Desweiteren behauptet der Privatgutachter, dass sich die großflächige Ackerlandschaft durch die – mittels Umwidmung ermöglichte – Errichtung einer PV-Anlage in ihrer Formen- und Farbsprache nicht wesentlich ändere, weil auch konventionell bewirtschaftetes Ackerland durch technische Formen charakterisiert werde und sich diese Textur der Landschaft nur insoweit ändere, als die geometrischen Formen kleinteiliger würden. Zudem führe der Spiegelungseffekt der PV-Flächen dazu, dass ohnehin die Farben der Umgebung wiedergegeben würden. Entgegen diesen schon mit der allgemeinen Lebenserfahrung nicht in Einklang zu bringenden Ausführungen hat der naturschutzfachliche ASV schlüssig dargelegt, dass mit der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage ein unbebauter, agrarisch genutzter Landschaftsraum erstmals technisch geprägt wird und dass sich diese Eingriffswirkung nicht durch andere Maßnahmen minimieren lässt. Ein allfälliger ökologischer Mehrwert durch die Umstellung von konventionell bewirtschafteten Ackerflächen auf Dauerweiden oder ungedüngte Mähwiesen mag nach Ansicht des erkennenden Gerichts für den Naturhaushalt relevant sein, jedoch nicht für (eine wirksame Minimierung der Eingriffswirkung in) das Landschaftsbild.

II.3.2. Die Feststellungen zur Qualität der natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Umwidmungsfläche beruhen auf den nachvollziehbaren Ausführungen des agrartechnischen ASV in seinen Stellungnahmen vom 18.10.2022, vom 20.03.2023 und vom 22.08.2023, der dabei auf die – auf der elektronischen Bodenkarte (eBOD) basierenden – Oö. Bodenfunktionskarte Bezug nimmt. In beiden Bodenkarten werden die gegenständlichen Flächen übereinstimmend zum einen als „mittelwertiges Ackerland, mittelwertiges Grünland“ (FEG: 3) und zum anderen als „mittelwertiges Grünland“ (FEG: 2) bewertet. Darüber hinaus wird vom ASV unter Hinweis auf die als fachliche Leitlinie zu wertende Oö. Photovoltaik-Strategie 2030 schlüssig ausgeführt, dass der Umwidmungsbereich aufgrund der Entfernung von ca. 9 km zum nächstgelegenen Umspannwerk nicht in einem energiewirtschaftlich sinnvollen Bereich liegt, weshalb die gegenständlichen,

hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit erheblich (FEG: 2) bzw. hoch bedeutsamen (FEG: 3) Böden nur in Form einer Doppelnutzung (Agrar- und PV-Nutzung) erfolgen soll (siehe auch Seite 45 der Oö. PV-Strategie 2030). In der Umwidmung wird jedoch eine derartige Einschränkung auf Agro-PV-Anlagen (Doppelnutzung), wie sie vom Grundeigentümer offenkundig sogar beabsichtigt ist, nicht vorgenommen.

Diesen fachlichen Ausführungen ist die Bf mit ihrem Vorbringen, insb. mit den vorgelegten Stellungnahmen der Ortsbauernschaft, des Grundeigentümers und des Pächters nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft aber nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene bekämpft werden (vgl. etwa VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108 mwN).

Das Schreiben der Ortsbauernschaft, das der Stellungnahme der Bf vom 03.07.2023 als Beilage 5 angeschlossen ist, vermag keine Zweifel an der Einstufung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit hervorzurufen, zumal es sich nicht um eine fachliche Stellungnahme, sondern vielmehr um ein kurzgefasstes Zustimmungsschreiben handelt. Darin wird unter pauschaler Behauptung einer schlechten Bodenbonität und einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds die mehrheitliche Zustimmung der Ortsbauernschaft zur Errichtung einer PV-Anlage auf der Umwidmungsfläche festgehalten.

Ebensowenig sind die Stellungnahmen des Grundeigentümers vom 29.11.2022 und des ehemaligen Pächters der Grundstücke geeignet, die Ausführungen des agrartechnischen ASV zur Bodenfruchtbarkeit in Zweifel zu ziehen, insb. die auf Grundlage von Bodenbeprobungen in den Bodenkarten ausgewiesenen Daten substantiiert zu bestreiten. Soweit eine geringe Bodenbonität unter Bezugnahme auf die (mangelnde) Wasserspeicherfähigkeit des Bodens behauptet wird, ist dem zu entgegen, dass sowohl in der elektronischen Bodenkarte als auch in der – darauf basierenden – Oö. Bodenfunktionskarte (die beide erst Jahrzehnte nach dem vorgebrachten Schottereintrag durch ein Hochwasserereignis im Jahr 1954 erstellt wurden) zur Frage der Bearbeitbarkeit der Böden auf die Wasserverhältnisse Rücksicht genommen wird. Demnach ist die Teilfläche im Ausmaß von ca. 1,47 ha (FEG: 2) mäßig feucht und weist – entgegen den Behauptungen des Grundeigentümers und ehemaligen Pächters – eine hohe Speicherkraft und eine mäßige Durchlässigkeit auf. Dieses „mittelwertige Grünland“ ist daher „gut zu befahren und zu beweiden“. Die andere Teilfläche im Ausmaß von ca. 1,87 ha (FEG: 3) hingegen ist gut versorgt (zum Teil auch mäßig trocken) und weist eine mäßige Speicherkraft und eine hohe Durchlässigkeit auf; trotzdem ist diese Fläche bei Grünlandnutzung gut zu befahren und zu beweiden bzw. bei Ackernutzung gut zu bearbeiten. Einzig bei der Nutzung als Ackerfläche ist infolge des hohen Grobstoffgehaltes mit einer erhöhten Geräteabnutzung zu rechnen. Unabhängig

von allfälligen Fragen der Erhaltung bzw. Herstellung der Bodengesundheit nach dem Oö. Bodenschutzgesetz 1991 war daher festzustellen, dass die gegenständliche Umwidmungsfläche landwirtschaftlich gut genutzt werden kann.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) i.d.g.F. lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 2
Raumordnungsziele und -grundsätze

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele:

1. […]
5. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;
6. […]
8. die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie;
9. […]
10. die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.

§ 34
Aufsichtsverfahren und Kundmachung

(1) Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz), so ist dieser mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. […]

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Plan

1. Raumordnungszielen und -grundsätzen einschließlich den aus der Seveso III-Richtlinie erwachsenden Pflichten oder festgelegten Planungen angrenzender Gemeinden oder
2. einem Raumordnungsprogramm oder einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 6 oder
3. – soweit nur der Flächenwidmungsteil (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z 1) betroffen ist – dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z 2) oder
4. sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Baulandanforderungen gemäß § 21 und den Verfahrensbestimmungen,

widerspricht oder

5. die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigen würde.

(3) […]

§ 36

Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

(1) Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind

1. bei Änderung der maßgeblichen Rechtslage oder
2. wenn es das Gemeinwohl erfordert,

zu ändern.

(2) Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne können geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafür sprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

(3) […]

(4) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis 12 und des § 34, jedoch ist auch benachbarten Gemeinden und den im § 33 Abs. 2 Z 4 bis 6 genannten Körperschaften öffentlichen Rechts nur dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn deren Interessen durch die beabsichtigten Planänderungen berührt werden. Der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 können bei der Änderung des Flächenwidmungsteils zur Gänze entfallen, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit den Festlegungen in einem Detailplan des örtlichen Entwicklungskonzepts gemäß § 18 Abs. 3 erfolgt. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen sind die Mitglieder des Gemeinderats unverzüglich zu informieren. Die Veröffentlichung des Plans gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

(5) […]

(6) Die Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ist durch den Gemeinderat zu begründen; der Begründung oder den Planungsunterlagen muss überdies die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Den weiteren Ausführungen ist voranzustellen, dass im Folgenden vom Begriff „Flächenwidmungsplan“ entsprechend der Legaldefinition in § 18 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. sowohl der Flächenwidmungsteil als auch das örtliche Entwicklungskonzept umfasst sind.

III.2.2. Nach § 34 Abs. 2 Z 1 Oö. ROG 1994 darf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt werden, wenn die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans den (insb. in § 2 leg. cit. demonstrativ aufgezählten) Raumordnungszielen und -grundsätzen widerspricht.

Ein Versagungsgrund liegt gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 leg. cit. auch dann vor, wenn der Plan den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insb. den Verfahrensbestimmungen, widerspricht. Damit wird jeder Widerspruch zu den Vorgaben des § 36 Oö. ROG 1994 für die Änderung eines Flächenwidmungsplans zu einem Versagungsgrund (vgl. VwGH 14.12.2014, 2004/05/0062, wonach Z 4 des § 34 Abs. 2 die Annahme einer eingeschränkten Prüfungsbefugnis [arg. „darf nur versagt werden“] relativiert). In den ersten beiden Absätzen des § 36 leg. cit. werden jene Gründe definiert, anlässlich derer Flächenwidmungspläne zu ändern sind (Abs. 1) oder geändert werden können (Abs. 2). Im angefochtenen Bescheid führte die belangte Behörde zutreffend aus, dass die Umwidmung von land- und forstwirtschaftlichem Grünland in eine Grünland-Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen im – raumordnungsrechtlich relevanten – öffentlichen Interesse an einer ökologischen Energienutzung liegt, weshalb der Änderungsgrund nach § 36 Abs. 2 Z 1 leg. cit. anzunehmen ist. Unabhängig davon, ob die gegenständliche Umwidmung – wie in der Beschwerde vorgebracht – tatsächlich vom Gemeinwohl gefordert wird und folglich sogar der zwingende Änderungsgrund des § 36 Abs. 1 Z 2 leg. cit. vorliege, muss auch in diesem Fall die Begründungspflicht des § 36 Abs. 6 leg. cit. beachtet werden. Die Änderung ist also durch den Gemeinderat zu begründen und es muss der Begründung – oder den Planungsunterlagen – die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung entnehmbar sein. Eine formell vom Gemeinderat zusätzlich zur Planänderung beschlossene Begründung und Interessenabwägung sind nicht erforderlich, sofern diese bereits den Planungsunterlagen mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sind (vgl. etwa VwGH 22.11.2005, 2004/05/0171; 02.04.2009, 2007/05/0019, mwN; VfSlg 16.199/2001).

Im vorliegenden Fall wurde die im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Versagung auf den Widerspruch zu den Raumordnungszielen des § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 10 Oö. ROG 1994 sowie auf die mangelhafte Erfüllung der Begründungspflicht nach § 36 Abs. 6 leg. cit. gestützt.

III.2.3. In § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG 1994 wird die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne als Raumordnungsziel festgelegt. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die – von Grünland umschlossene – Umwidmungsfläche im Nahbereich ein unverbautes, kaum vorbelastetes Landschaftsbild agrarisch genutzter Flächen bietet, das durch die infolge der geplanten Umwidmung mögliche Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage technisch überformt und damit in einer Weise beeinträchtigt wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Das Umwidmungsvorhaben widerspricht daher dem Raumordnungsziel des § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG 1994.

Nach § 2 Abs. 1 Z 5 Oö. ROG 1994 besteht ein weiteres Ziel der Raumordnung in der Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur. Auch diesem Raumordnungsziel widerspricht das gegenständliche Vorhaben, zumal damit überwiegend landwirtschaftlich gut nutzbares, mittelwertiges Acker- und Grünland umgewidmet werden soll.

Diese von der belangten Behörde auf Grundlage zahlreicher fachlicher Stellungnahmen als Versagungsgründe geltend gemachten Widersprüche wurden durch das Gemeindeverfahren nicht widerlegt (siehe oben zu II.3.).

III.2.4. In diesem Zusammenhang führt die belangte Behörde zutreffend aus, dass das Umwidmungsvorhaben – konkret die Nutzung der betroffenen Fläche zur ökologischen Energiegewinnung anstelle der bisherigen agrarischen Bewirtschaftung – hinsichtlich der Raumordnungsziele des § 2 Oö. ROG 1994 sowohl negative (Z 5, Z 10) als auch positive Auswirkungen (insb. Z 8) zeitigt, weshalb – im Rahmen der Begründungspflicht des § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 – eine konkrete Interessenabwägung vorzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall wurde die Flächenwidmungsplanänderung durch den Gemeinderat der Bf als verordnungserlassende Behörde insb. mit einem ortsplanerischen Erläuterungsbericht, einer (vom Grundeigentümer eingeholten) naturschutzfachlichen Stellungnahme und Gemeinderatsbeschlüssen begründet. Weder im Erläuterungsbericht noch in den sonstigen Stellungnahmen finden sich Ausführungen zu der, für die Umwidmung erforderlichen Interessenabwägung. Der Hinweis der Bf auf die – insb. angesichts der Klimakrise unbestritten – hohe Bedeutung des öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien entbindet den Gemeinderat aber nicht von einer auf den Einzelfall bezogenen Interessenabwägung auf Grundlage einer ausreichenden Grundlagenforschung.

Es wäre am verordnungserlassenden Organ gelegen, die Interessen an der Umwidmung (insb. öffentliches Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien) und jene an der bestehenden Widmung (insb. Sicherung einer existenz- und leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, Erhaltung des Landschaftsbilds) darzustellen, entsprechend zu gewichten und schließlich gegeneinander abzuwägen, um damit – allenfalls – die „Unvermeidbarkeit“ des Eingriffs (siehe § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. ROG 1994 zur diesbezüglichen Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen) ausreichend zu begründen. Im Rahmen einer solchen Interessenabwägung wäre – neben den tatsächlichen Auswirkungen der Umwidmung auf das Landschaftsbild und die Landwirtschaft (siehe oben) – zu berücksichtigen, dass aus agrartechnischer Sicht eine eingriffsschonendere Alternative besteht (Einschränkung auf Agro-PV-Anlagen, wie es auch die Oö. PV-Strategie 2030 für die gegenständliche Fläche vorsieht und offenkundig vom Grundeigentümer geplant scheint) und dass gemäß der Photovoltaik-Strategie der

Gemeinde Mining die umzuwidmende Fläche im Ausmaß von ca. 3,3 ha einen von vier geeigneten Standorten für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen darstellt (das Flächenausmaß der anderen drei Standorte beträgt insgesamt ca. 23,7 ha). Angesichts dieser Alternativen stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Flächenwidmungsplanänderung in ihrer konkret beschlossenen Form.

Zusammengefasst ist der belangten Behörde nicht entgegen zu treten, wenn sie dem Planungsakt, insb. dem ortsplanerischen Erläuterungsbericht und den damit in Zusammenhang stehenden Gemeinderatsbeschlüssen keine ausreichende, auf den konkreten Einzelfall bezogene Interessenabwägung entnehmen kann.

III.2.5. Die belangte Behörde hat ihre Aufsichtsfunktion vor dem Hintergrund des § 34 Abs. 2 Z 1 und Z 4 Oö. ROG 1994 zu Recht wahrgenommen und die aufsichtsbehördliche Genehmigung der gegenständlichen Änderung Nr. F zum Flächenwidmungsplan Nr. aaa samt Änderung Nr. X zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 zu Recht versagt, weil insb. mangels ausreichender Begründung iSd § 36 Abs. 6 leg. cit. die Verfahrensbestimmungen des Oö. ROG 1994 iSd § 34 Abs. 2 Z 4 leg. cit. verletzt worden sind.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger